

Langer Rechtsstreit bahnt sich an

Nach einer Gesetzesänderung muss erneut um ausländisches Kindergeld gestritten werden.

SCHWARZACH Wer Gesetzestexte entwirft, muss jedes Wort abwägen. Jede Ungenauigkeit kann irritieren und Grauzonen schaffen. Im Gesetz zum Kinderbetreuungsgeld sorgte der Begriff „gleichartig“ lange für Kopfzerbrechen, für bekämpfte Entscheidungen und Gerichtsurteile. Als der Oberste Gerichtshof (OGH) endgültig entschieden hatte, strich der Gesetzgeber besagtes Wort. Nun beginnt das Spiel von vorne, auf dem Rücken von Menschen wie Tamara S. aus Dornbirn.

16.500 Vorarlberger pendeln täglich über die Grenze in die Schweiz und nach Liechtenstein. 8500 davon jobben im Fürstentum, wie Herbert Fechtig erklärt. Der 64-Jährige leitet den Verband der Vorarlberger Grenzgänger (VGV) und kennt Probleme wie jenes der Dornbirnerin. Wie die VN berichten, arbeitet der Mann von Tamara S. in Liechtenstein. Als ihre kleine Tochter im Jänner dieses Jahres zur Welt kam, ließ sich das Fürstentum



Für Elmar Fechtig vom VGV ist das Thema nicht neu.

VN/PROCK

nicht lumpen. Es honoriert jede Geburt mit 2300 Franken, umgerechnet rund 1950 Euro. Am 18. Jänner kam Tochter Medine zur Welt, am 9. April teilte die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) Tamara S. mit, diesen Betrag mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld

gegenzurechnen. Erst ab 2. Juni erhielt sie das Betreuungsgeld.

Als Herbert Fechtig von diesem Fall hörte, traute er seinen Ohren nicht. Schließlich hatte er bereits viele der rund 1000 Vereinsmitglieder in dieser Frage betreut. „Mit Grenzgängern aus Liechtenstein verhandelten wir mehrere solche Fälle, im Jänner 2017 hat der OGH dann endlich ein Urteil gesprochen.“ Im Gesetz hieß es nämlich, dass gleichartige Familienleistungen gegengerechnet werden dürfen. Für das Höchstgericht stand fest: Die Geburtszulage des Fürstentums ist mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld nicht vergleichbar.

Alles von vorne

Der Staat reagierte und strich das Wort „gleichartig“. Nun bezieht sich das Gesetz auf alle Familienleistungen, womit das rechtliche Spiel wieder von Neuem beginnt. Die Arbeiterkammer möchte er-

neut vor Gericht ziehen, sammelt gerade Fälle, muss allerdings erst etwas anderes besorgen. Fehlt ein Bescheid, kann ein solcher nicht beansprucht werden, doch Bescheide werden nicht ausgestellt, wenn das Kinderbetreuungsgeld ruht. Feststellungsklagen sollen helfen, doch diese können erst ein halbes Jahr nach der Entscheidung eingereicht werden; im Fall von Tamara S. ist das der 18. Juli. Das Verfahren wird sich also erneut lange ziehen.

Herbert Fechtig geht die Arbeit jedenfalls nicht aus: Vor allem bei den Pensionen gebe es mehrere Streitpunkte. Was die Schweiz betrifft, diskutiere man derzeit darüber, wie mit den Abfertigungen umgegangen wird. Der VGV existiert seit 1959, früher seien die Mitglieder allerdings noch woanders gewesen. Damals gingen die Vorarlberger oft nach Deutschland, um Geld zu verdienen, etwa in die Gummifabrik nach Lindau. **VN-MIP**

Fürstliches Babygeld

Die Liechtensteiner Geburtszulage wird mit dem Kinderbetreuungsgeld gegengerechnet.

DORNBIERN. Die kleine Medine ist ein süßer Knopf. Das Mädchen ist noch kein halbes Jahr alt, kam am 18. Jänner dieses Jahres zur Welt. Sie wohnt in Dornbirn und ist das dritte Kind von Tamara S. und ihrem Mann Hüseyin. Er arbeitet in Liechtenstein und ist als Fernfahrer die ganze Woche unterwegs, weshalb Tamara zu Hause bei ihren Kindern bleibt. Die Dornbirner Familie lebt also von einem Einkommen. Die Freude der Eltern war groß, als Medine das Licht der Welt erblickte; allerdings kostet ein Kind eine Menge Geld. Deshalb hilft Vater Staat mit zahlreichen Zuschüs-



seits, ab 2. Juni 14,55 Euro pro Tag. „Ich will wirklich nicht jammern“, bekundet die junge Mutter. „Es geht uns ja nicht schlecht. Aber man hätte uns das klar sagen können.“ Jetzt fehlt das Geld.

Kein Einzelfall

Tamara S. ist kein Einzelfall. Über 8000 Vorarlberger arbeiten in Liechtenstein. Meist ist es der Hauptverdiener, was bedeutet: Liechtenstein ist vorrangig für solche Leistungen zuständig. Diese Regel gilt im Grunde für alle im Ausland arbeitenden Österreicher, allerdings existieren nicht überall

VN-Bericht vom 12. Mai 2018.